

ZBB 2002, 409

BGB §§ 812, 254

Mitverschulden des Online-Bankkunden bei Eingriff in den Rückabwicklungsvorgang nach Reklamationsorder

OLG Schleswig, Urt. v. 23.05.2002 – 5 U 171/00, ZIP 2002, 1525

Leitsätze:

1. **Wird von dem Kunden der Bank eine Reklamationsorder erteilt, dann darf der Kunde nicht von sich aus in den Rückabwicklungsvorgang eingreifen, in dem er selbst den Verkauf der Aktien vornimmt.**
2. **Die Bank ist verpflichtet, bei einer Reklamationsorder dem Kunden die Verfügungsmöglichkeit über das reklamierte Aktienpaket via Online zu nehmen.**
3. **Eine Bank ist verpflichtet, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um negative Konsequenzen von Fehlbuchungen möglichst gering zu halten.**